



# Das Asylverfahren: Anhörung, aktuelle Entscheidungspraxis und Rechtsschutz

Fortbildung des Flüchtlingsrat Berlin e.V. am 26.09.2016

**Anna Schmitt & Sebastian Muy**

KommMit – für Migranten und Flüchtlinge e.V.  
BBZ - Beratungs- und Betreuungszentrum für junge  
Flüchtlinge und Migrant\*innen

---

Projekt "Willkommen in Berlin! – Asylnahme verbessern und Flüchtlinge aus Syrien unterstützen"  
Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds kofinanziert.



## Das Asylverfahren: Anhörung, aktuelle Entscheidungspraxis und Rechtsschutz

### Überblick:

- 1. Die Entscheidung im Asylverfahren: Rechtliche Grundlagen Flüchtlingsschutz & subsidiärer Schutz
  - 2. Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz? – Aktuelle Entwicklung der BAMF-Entscheidungspraxis
  - 3. Rechtsfolgen der Zuerkennung von Flüchtlingsschutz & subsidiärem Schutz
  - 4. Die Anhörung beim BAMF: Allgemeine Hinweise
  - 5. Die Anhörung beim BAMF: Länderspezifische Hinweise (z.B. Syrien)
  - 6. Klageverfahren & Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte
  - 7. Was tun bei zu spät zugestellten Anhörungseinladungen und unverschuldet versäumter Klagefrist?
-



## 1. Die Entscheidung im Asylverfahren: Rechtliche Grundlagen

In der Regel wird geprüft:

- Anerkennung als **Asylberechtigte/r** nach Art. 16a GG  
(aber Drittstaatenregelung: bei irregulärer Einreise auf dem Landweg wird Asyl nach dem GG nicht erteilt → Asyl nach dem GG in der Praxis sehr selten)
- Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft** (GFK → Art. 9-10 QRL, §§ 3-3e AsylG)  
(von den Rechtsfolgen = Asyl nach dem GG)
- Zuerkennung **subsidiären Schutzes** (§ 4 AsylG)
- Abschiebungsverbote nach **§ 60 V und VII** AufenthG



## 1. Die Entscheidung im Asylverfahren: Rechtliche Grundlagen

„**Flüchtling**“ nach der Genfer Flüchtlingskonvention ist, wer ...

- „aus begründeter Furcht vor **Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe**“ nicht mehr in sein/ihr Herkunftsland zurückkehren kann

(Art. 1 A. 2. GFK → § 3 AsylG)



## 1. Die Entscheidung im Asylverfahren: Rechtliche Grundlagen

### Verfolgungshandlungen

#### gem. Art. 9 Abs. 1 EU-Qualifikationsrichtlinie (QRL)

(→ § 3a Abs. 1 AsylG):

- „Um als **Verfolgung** [...] zu gelten, muss eine Handlung
  - a) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sein, dass sie eine **schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte** darstellt, [...] **oder**
  - b) in einer **Kumulierung** unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehend, die so gravierend ist, dass eine Person davon **in ähnlicher** wie der unter Buchstabe a beschriebenen **Weise** betroffen ist.“



## 1. Die Entscheidung im Asylverfahren: Rechtliche Grundlagen

#### Art. 9 Abs. 2 QRL (→ § 3a Abs. 2 AsylG):

- „Als **Verfolgung** [...] können u. a. [...] gelten:
  1. die „Anwendung **physischer oder psychischer Gewalt**, einschließlich **sexueller Gewalt**,
  2. **[diskriminierende]** gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle **Maßnahmen** [...],
  3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, [...]
  5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen **Verweigerung des Militärdienstes** in einem Konflikt, wenn der Militärdienst [... **Kriegsverbrechen**] umfassen würde [...],
  6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen [...].“



## 1. Die Entscheidung im Asylverfahren: Rechtliche Grundlagen

### Verfolgungsgründe

#### gem. Art. 10 Abs. 1 QRL (→ § 3b AsylG):

- „**Rasse**“: Hautfarbe, Herkunft, Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe
- „**Religion**“: theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, Teilnahme und Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, sonstige religiöse Betätigungen, Meinungsäußerungen, Verhaltensweisen
- „**Nationalität**“: Staatsangehörigkeit, Gruppe (kult./ethn./spr. Id.)
- „**bestimmte soziale Gruppe**“: nicht-veränderlicher gemeinsamer Hintergrund, Merkmale grundlegend für Identität oder Gewissen, dass unverzichtbar; abgegrenzte Identität, als andersartig betrachtet; je nach HKL auch sexuelle Orientierung
- „**politische Überzeugung**“: Meinung, Grundhaltung
- Abs. 2: egal ob **tatsächliches oder zugeschriebenes Merkmal**

7



## 1. Die Entscheidung im Asylverfahren: Rechtliche Grundlagen

### Die **Entscheidung** im Asylverfahren:

- „**Subsidiären Schutz**“ erhält, wer ...
- „stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht [...]:
- 1. die Verhängung oder Vollstreckung der **Todesstrafe**,
- 2. **Folter** oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- 3. eine ernsthafte individuelle **Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit** einer Zivilperson infolge **willkürlicher Gewalt** im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen **bewaffneten Konflikts**.“

(§ 4 AsylG Abs. 1)

8



## 1. Die Entscheidung im Asylverfahren: Rechtliche Grundlagen

Die **Entscheidung** im Asylverfahren:

### •Nationale Abschiebeverbote:

#### •§ 60 Abs. 5 AufenthG:

„Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der [EMRK] ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.“

•→ Schutz vor Todesstrafe (Art. 2 EMRK) und Folter (Art. 3 EMRK)

•→ geht inhaltlich nicht über (internat.) subsidiären Schutz hinaus, der Rechtsstatus ist aber schwächer

•→ greift nur, wenn Ausschlussklausel (§ 4 Abs. 2 AsylG) subsid. Schutz ausschließt (z.B. bei Kriegsverbrechen oder schwerer Straftat)

•→ geringe Praxisrelevanz

Quelle: Dorothee Frings / Martina Domke: Asylarbeit. Der Rechtsratgeber für die soziale Praxis. Frankfurt a. M. (Fachhochschulverlag), 2016, Kapitel II 5 „Abschiebehindernisse nach nationalem Recht (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG), Seite 84-90.“



## 1. Die Entscheidung im Asylverfahren: Rechtliche Grundlagen

Die **Entscheidung** im Asylverfahren:

### •Nationale Abschiebeverbote:

#### •§ 60 Abs. 7 AufenthG:

„ Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat **soll** abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine **erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit** besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr **aus gesundheitlichen Gründen** liegt nur vor bei **lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen**, die sich durch die Abschiebung **wesentlich verschlechtern** würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. [...]“





## 2. Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz?

### Januar – Dezember 2015

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zur Geschäftsstatistik des Berichtsjahres 2015.

Die 10 stärksten Herkunftsländer im Jahr 2015* (TOP-TEN)	ASYLANTRÄGE			ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ASYLANTRÄGE							
	insgesamt	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	insgesamt	davon Rechtsstellung als Flüchtling		davon subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	davon Abschiebungs- verbot gem. § 60 Abs. 5/7 AufenthG	Gesamt- schutz- quote	davon Ablehnungen (unbegr. abgelehnt) o. u. abgelehnt	davon sonstige Verfahrens- erledigungen
					darunter Anerkennung als Asyl- berechtigte (Art. 16a u. Fam.Asyl)	darunter Anerkennung als Asyl- berechtigte (Art. 16a u. Fam.Asyl)					
1 Syrien, Arabische Republik	162.510	158.657	3.853	105.620	101.137	1.167	61	221	96,0%	23	4.178
2 Albanien	54.762	53.805	957	35.721	7	-	33	36	0,2%	31.150	4.495
3 Kosovo	37.095	33.427	3.668	29.801	13	-	22	97	0,4%	26.139	3.530
4 Afghanistan	31.902	31.382	520	5.966	1.708	48	325	809	47,6%	819	2.305
5 Irak	31.379	29.784	1.595	16.796	14.510	157	289	81	88,6%	128	1.788
6 Serbien	26.945	16.700	10.245	22.341	4	-	-	22	0,1%	13.611	8.704
7 Ungeklärt	12.166	11.721	445	4.128	3.291	35	5	13	80,2%	352	467
8 Eritrea	10.990	10.876	114	10.099	8.914	44	347	39	92,1%	38	761
9 Mazedonien	14.131	9.083	5.048	8.245	23	-	1	20	0,5%	5.583	2.618
10 Pakistan	8.472	8.199	273	2.015	162	4	11	24	9,8%	844	974
Summe Top 10	390.352	363.634	26.718	240.732	129.769	1.455	1.094	1.362	54,9%	78.687	29.820
<b>Herkunftsländer gesamt</b>	<b>476.649</b>	<b>441.899</b>	<b>34.750</b>	<b>282.726</b>	<b>137.136</b>	<b>2.029</b>	<b>1.707</b>	<b>2.072</b>	<b>49,8%</b>	<b>91.514</b>	<b>50.297</b>

\*Reihung entsprechend der Top-Ten-Liste der Erstanträge im Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2015.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Asylgeschäftsstatistik für den Monat Dezember 2015.  
[https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201512-statistik-anlage-esyl-geschaeftsbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201512-statistik-anlage-esyl-geschaeftsbericht.pdf?__blob=publicationFile)

11



## 2. Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz?

### Januar – August 2016

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zur Geschäftsstatistik des Berichtsjahres 2016.

Die 10 stärksten Herkunftsländer im Jahr 2016* (TOP-TEN)	ASYLANTRÄGE			ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ASYLANTRÄGE							
	insgesamt	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	insgesamt	davon Rechtsstellung als Flüchtling		davon subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	davon Abschiebungs- verbot gem. § 60 Abs. 5/7 AufenthG	Gesamt- schutz- quote	davon Ablehnungen (unbegr. abgelehnt) o. u. abgelehnt	davon sonstige Verfahrens- erledigungen
					darunter Anerkennung als Asyl- berechtigte (Art. 16a u. Fam.Asyl)	darunter Anerkennung als Asyl- berechtigte (Art. 16a u. Fam.Asyl)					
1 Syrien, Arabische Republik	225.713	224.632	1.081	187.385	132.846	457	50.644	348	98,1%	102	3.445
2 Afghanistan	100.572	100.265	307	17.935	4.088	65	1.671	2.208	44,4%	7.847	2.121
3 Irak	78.989	78.426	563	28.163	17.661	166	3.277	169	74,9%	3.928	3.128
4 Iran, Islamische Republik	19.660	19.456	204	3.396	1.723	237	67	32	53,7%	836	738
5 Ungeklärt	14.718	14.575	143	8.232	5.318	19	1.958	25	88,7%	350	581
6 Pakistan	11.595	11.404	181	3.715	153	4	10	34	5,3%	2.481	1.037
7 Eritrea	11.443	11.301	142	13.930	12.093	83	1.049	27	94,5%	71	690
8 Albanien	11.778	10.393	1.385	29.260	9	1	62	47	0,4%	23.502	5.640
9 Nigeria	8.545	8.455	90	1.263	38	4	13	62	8,9%	504	646
10 Russische Föderation	8.855	8.198	657	5.433	148	9	31	74	4,7%	1.765	3.415
Summe Top 10	491.858	487.105	4.753	298.712	174.077	1.045	58.782	3.026	79,0%	41.386	21.441
<b>Herkunftsländer gesamt</b>	<b>577.065</b>	<b>564.506</b>	<b>12.559</b>	<b>392.833</b>	<b>179.803</b>	<b>1.212</b>	<b>60.954</b>	<b>4.446</b>	<b>62,4%</b>	<b>95.692</b>	<b>51.938</b>

\*Reihung entsprechend der Top-Ten-Liste der Erstanträge im Berichtszeitraum Januar bis August 2016.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Asylgeschäftsstatistik für den Monat August 2016,  
[http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201608-statistik-anlage-esyl-geschaeftsbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201608-statistik-anlage-esyl-geschaeftsbericht.pdf?__blob=publicationFile)

12

## 2. Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz?

### Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge von Asylbewerber\_innen aus Syrien

Monat	Entscheidungen	Davon:				
		Flüchtlingsschutz (inkl. Asyl nach GG)	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt / o. u. abgelehnt)	Sonstige Verfahrenserledigungen (z.B. durch „freiwillige“ Ausreise, Dublin, ...)
Jan-Dez 2015	105620	101137	61	221	23	4178
Januar 2016	25295	24972	18	48	2	225
Februar 2016	27086	26705	21	47	12	331
März 2016	23392	22392	534	22	10	403
April 2016	20890	17000	3445	39	17	420
Mai 2016	17164	11823	4878	14	19	430
Juni 2016	23148	12205	10276	68	15	584
Juli 2016	24078	10152	13288	72	10	556
August 2016	26332	7597	18184	38	17	496

(Eigene Berechnung [ohne Gewähr] auf Grundlage der BAMF-Asylgeschäftsstatistik, <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/Asylzahlen/asyzahlen-node.html>)

13

## 2. Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz? – Aktuelle Entwicklung der BAMF-Entscheidungspraxis



### Subsidiärer Schutz für syrische Flüchtlinge?

- Spätestens seit 17.03.2016 wird Flüchtlingen aus Syrien die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr automatisch zuerkannt.
- Aus einem Schreiben des BAMF zur Begründung der Änderung der Entscheidungspraxis:
- „Die Gewährung von **Flüchtlingsschutz** nach § 3 AsylG ist ...**nicht mehr die Regelentscheidung**. Wesentliche Gründe für diese Umstellung sind einerseits die aktuelle **Massenfluchtbewegung** und die **Förderung von Reisemöglichkeiten durch eine geänderte Praxis der Passausstellung der syrischen Behörden** – auch für Syrer im Ausland – andererseits. Hiermit lässt sich die **pauschale Annahme einer regimekritischen Gesinnung infolge eines Auslandsaufenthalts nicht mehr aufrecht erhalten**. (...) Nunmehr ist im Rahmen der Einzelfallprüfung festzustellen, ob [a] eine geltend gemachte Verfolgung an ein GFK-Merkmal anknüpft und damit zum Flüchtlingsschutz führt (§ 3 AsylG) oder [b] (lediglich) ein ernsthafter Schaden vorliegt, der subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) bewirkt. Aus Gründen der Gleichbehandlung mussten notwendigerweise auch Fälle aus dem Jahr 2015, die bislang noch nicht entschieden worden sind, von dieser Verfahrensumstellung erfasst werden.“



BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] in Aleppo / Syrien, Arabi-  
sche Republik

wohnhaft: [REDACTED]

ergeht folgende Entscheidung:

Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.

Beurteilung:

Der Antragsteller, ungeklärter Staatszugehörigkeit, palästinensischer Volkszugehörigkeit und sun-  
nitischer Religionszugehörigkeit, reiste am 09.09.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und  
stellte am 20.10.2015 einen Asylantrag.

Der Asylantrag wurde gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) auf die Zuerkennung internationalen  
Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG  
beschränkt.

Von einer persönlichen Anhörung wurde nach § 24 Abs. 1 Satz 5 AsylG abgesehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner  
Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder we-

DD045

Pressekontakt-Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Postfachstraße 2-3 53117 Bonn	Einwanderer-Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Postfachstraße 2-3 53117 Bonn	Info-Hotline: www.bmi.bund.de E-Mail: info@bmi.bund.de	☒ Zentrale: 08 (1) 4 41-0 08 (1) 4 41-41 00	Yantra-Zentrale: 08 (1) 9 49 41 00	Bahnverkehrsleistungen: Bundesbahnen Fernverkehrsleistungen Deutsche Fernverkehrsleistungen Bundesbahn, Fernverkehrsleistungen 030 2533 1333 (030 2533 1333) 01 BIC: BFSW33HAN
---	---	---	---	---------------------------------------	---



BESCHIED

In dem Asylverfahren des

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] in Deir Ezzor / Syrien, Ara-  
bische Republik

wohnhaft: ÖWH  
[REDACTED]

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der subsidiäre Schutzstatus wird zuerkannt.
2. Im Übrigen wird der Asylantrag abgelehnt.

DD045

Pressekontakt-Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Postfachstraße 2-3 53117 Bonn	Einwanderer-Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Postfachstraße 2-3 53117 Bonn	Info-Hotline: www.bmi.bund.de E-Mail: info@bmi.bund.de	☒ Zentrale: 08 (1) 4 41-0 08 (1) 9 49 41 00	Yantra-Zentrale: 08 (1) 9 49 41 00	Bahnverkehrsleistungen: Bundesbahnen Fernverkehrsleistungen Deutsche Fernverkehrsleistungen Bundesbahn, Fernverkehrsleistungen 030 2533 1333 (030 2533 1333) 01 BIC: BFSW33HAN
---	---	---	---	---------------------------------------	---





### 3. Rechtsfolgen der Zuerkennung von Flüchtlingsschutz & subsidiärem Schutz

#### Rechtsfolgen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft:

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 erste Alternative AufenthG
- Erteilung für 3 Jahre (§ 26 Abs. 1, Satz 2)
- Nach 3 Jahren Niederlassungserlaubnis (wenn überwiegende LU-Sicherung + ausreichender Wohnraum + kein Widerruf oder Rücknahme) (§ 26 Abs. 3)
- Anspruch auf Familiennachzug (§ 29 Abs. 2 bzw. § 36 Abs. 1)
- SGB II-Leistungsanspruch → Jobcenter statt LAGeSo
- ...



### 3. Rechtsfolgen der Zuerkennung von Flüchtlingsschutz & subsidiärem Schutz

#### Rechtsfolgen der Zuerkennung subsidiären Schutzes:

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 zweite Alternative
- Erteilung für 1 Jahr, bei Verlängerung 2 weitere Jahre (§ 26 Abs. 1, Satz 3)
- ABH Berlin: AE-Erteilung sowohl bei Flüchtlingsschutz als auch bei subsidiärem Schutz „bis zu 3 Jahren und 6 Monaten“ (VAB A 26, Nr. 26.1, <https://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php>)
- Nach 5 Jahren Niederlassungserlaubnis (wenn LU-Sicherung + ausreichender Wohnraum (§ 26 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2))
- Recht auf Familiennachzug bis 16.03.2018 ausgesetzt
- § 104 Abs. 13 AufenthG: „Bis zum 16. März 2018 wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative [→ subsidiärer Schutz] erteilt worden ist, nicht gewährt. [...] Die §§ 22, 23 bleiben unberührt.“
- SGB II-Leistungsanspruch → Jobcenter statt LAGeSo
- ...



### 3. Rechtsfolgen der Zuerkennung von ...

Die wichtigsten Unterschiede zwischen "Flüchtlingsschutz" und "subsidiärem Schutz" im Überblick:

Flüchtlingsschutz	Subsidiärer Schutz
- Aufenthalt 3 1/2 Jahre	- Aufenthalt 3 1/2 Jahre <i>(nur in Berlin!)</i>
- unbefristeter Aufenthalt nach 3 Jahren oder mehr	- unbefristeter Aufenthalt nach 5 Jahren oder mehr
- Familiennachzug	- kein Familiennachzug vor März 2018
- Wohnsitzauflage	- Wohnsitzauflage
- Arbeit, Studium, Ausbildung	- Arbeit, Studium, Ausbildung
- Jobcenter	- Jobcenter
- Flüchtlingspass (blauer Pass)	- nur vielleicht: "Reiseausweis für Ausländer" (grauer Pass)



### 4. Die Anhörung beim BAMF: Allgemeine Hinweise

Die **Anhörung** im Asylverfahren:

- Befragung zu Person, letztem Wohnort, Familie & Reiseweg
- Befragung zu den Fluchtgründen → Prüfung: Droht bei Rückkehr in Herkunftsland Verfolgung?
- Anhörung gut vorbereiten, wichtige Details in Erinnerung rufen, Daten und Erinnerungen sortieren – aber diese Notizen nicht beim BAMF abgeben
- Schriftliche Beweise (Dokumente, Artikel, ...) abgeben
- Dolmetscher innen: müssen im Detail richtig übersetzen – keine Zusammenfassungen, keine Kommentare → Bei Problemen: zum Thema machen, Kritik ins Protokoll
- Möglichkeit, Beistand (Vertrauensperson) mitzubringen
- UMF: Vormund muss anwesend sein (auch aktiv)



#### 4. Die Anhörung beim BAMF: Allgemeine Hinweise

Die **Anhörung** im Asylverfahren:

- **Persönliche Gründe für Flucht ausführlich und genau beschreiben**
- Was genau befürchte ich bei einer Rückkehr?
- Beschreiben statt umschreiben – Hilfsfragen:
  - „Was ist passiert und wie ist es abgelaufen?“
  - „Wann und wo ist es passiert?“
  - „Warum ist es passiert?“
- Wenn mir ein genaues Datum nicht einfällt: nicht raten, sondern so gut wie möglich eingrenzen
- Alles Wichtige von sich aus vortragen statt auf Nachfragen knapp zu antworten



#### 4. Die Anhörung beim BAMF: Allgemeine Hinweise

Die **Anhörung** im Asylverfahren:

- **Protokoll: Anhörer\_in diktiert Aussagen auf Tonband, anschließende Transkription, Wort-für-Wort-Rückübersetzung**
- **Nicht auf Rückübersetzung verzichten!**
- Bei Fehlern oder Missverständnissen: auf Korrektur bestehen
- Zum Schluss: Unterschrift, dass man alle wichtigen Informationen berichten konnte, dass man alles verstanden hat, dass das Protokoll rückübersetzt wurde → wenn Protokoll Fehler enthält: nicht unterschreiben, an RA oder Beratungsstelle wenden
- Um Abschrift des Protokolls bitten (per Post) → auf Fehler kontrollieren, ggf. richtigstellen



## 5. Die Anhörung beim BAMF: Länderspezifische Hinweise – SYRIEN

### UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus Syrien fliehen (November 2015):

- Die verschiedenen Konfliktparteien unterstellen größeren Personengruppen (z.B. Familien, Städten, Dörfern, Wohngebieten, religiösen/ethnischen Gruppen) eine bestimmte politische Meinung → Verfolgung, u.a. durch Luftangriffe, Beschießungen, Attentate, willkürliche Verhaftungen, ...
- „Nach Einschätzung von UNHCR ist es wahrscheinlich, dass die **meisten** asylsuchenden Syrer Kriterien für die Feststellung der **Flüchtlingseigenschaft** [...] erfüllen, da sie eine **begründete Furcht vor Verfolgung** wegen eines oder mehrerer Gründe der GFK haben. Für viele aus Syrien geflohene Zivilisten besteht der **kausale Zusammenhang mit einem Konventionsgrund** in der direkten oder indirekten, **tatsächlichen oder vermeintlichen Verbindung mit einer der Konfliktparteien.**“ (Seite 24f.)

Quelle: UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung, November 2015, [http://www.ecoi.net/file\\_upload/1930\\_1455006006\\_syr-112015.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1455006006_syr-112015.pdf)

23



## 5. Die Anhörung beim BAMF: Länderspezifische Hinweise – SYRIEN

### UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus Syrien fliehen (November 2015):

- **Risikoprofile:** UNHCR „der Ansicht, dass Personen mit einem oder mehreren der [...] Risikoprofile wahrscheinlich internationalen Schutz im Sinne der GFK benötigen“, z.B.:
- Tatsächliche oder vermeintliche **Oppositionelle** (einschl. Zivilist\_innen in vermeintlich regierungsfeindlichen Vierteln, Städten, Dörfern)
- Tatsächliche oder vermeintliche **Regierungsunterstützer\_innen** (einschl. Zivilist\_innen in vermeintlich regierungsnahen Vierteln, Städten, Dörfern)
- Tatsächliche oder vermeintliche **Gegner\_innen von IS**, in von IS kontrollierten Gebieten
- Tatsächliche oder vermeintliche **Gegner\_innen bewaffneter oppositioneller Gruppen**, in von diesen kontrollierten Gebieten
- Tatsächliche oder vermeintliche **Gegner\_innen von PYD/YPG**, in von PYD/YPG kontrollierten Gebieten

Quelle: UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung, November 2015, [http://www.ecoi.net/file\\_upload/1930\\_1455006006\\_syr-112015.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1455006006_syr-112015.pdf)

24



## 5. Die Anhörung beim BAMF: Länderspezifische Hinweise – SYRIEN

### UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus Syrien fliehen (November 2015):

- **Risikoprofile:** UNHCR „der Ansicht, dass Personen mit einem oder mehreren der [...] Risikoprofile wahrscheinlich internationalen Schutz im Sinne der GFK benötigen“, z.B.:
  - Angehörige bestimmter **Berufsgruppen**, insbes. **Journalist\_innen** und Medienleute, **Arzt\_innen** und Mitarbeiter\_innen des Gesundheitswesens, **Menschenrechtsaktivist\_innen**, **humanitäre Helfer\_innen**, **Künstler\_innen**, **Unternehmer\_innen** und andere Personen, die tatsächlich oder vermeintlich vermögend und einflussreich sind
  - Mitglieder religiöser Gruppen und ethnischer Minderheiten
  - Personen, die (vermeintlich) **gegen die Sharia** verstoßen und in Gebieten unter Kontrolle/Einfluss islamistischer Gruppen leben
  - **Frauen**, insbesondere ohne Schutz durch Männer und Betroffene häuslicher Gewalt
  - **Kinder**
  - Personen mit untersch. **sexueller Orientierung** und **Gender-Identität**

Quelle: UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung, November 2015, [http://www.ecoi.net/file\\_upload/1930\\_1455006006\\_syr-112015.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1455006006_syr-112015.pdf)

25



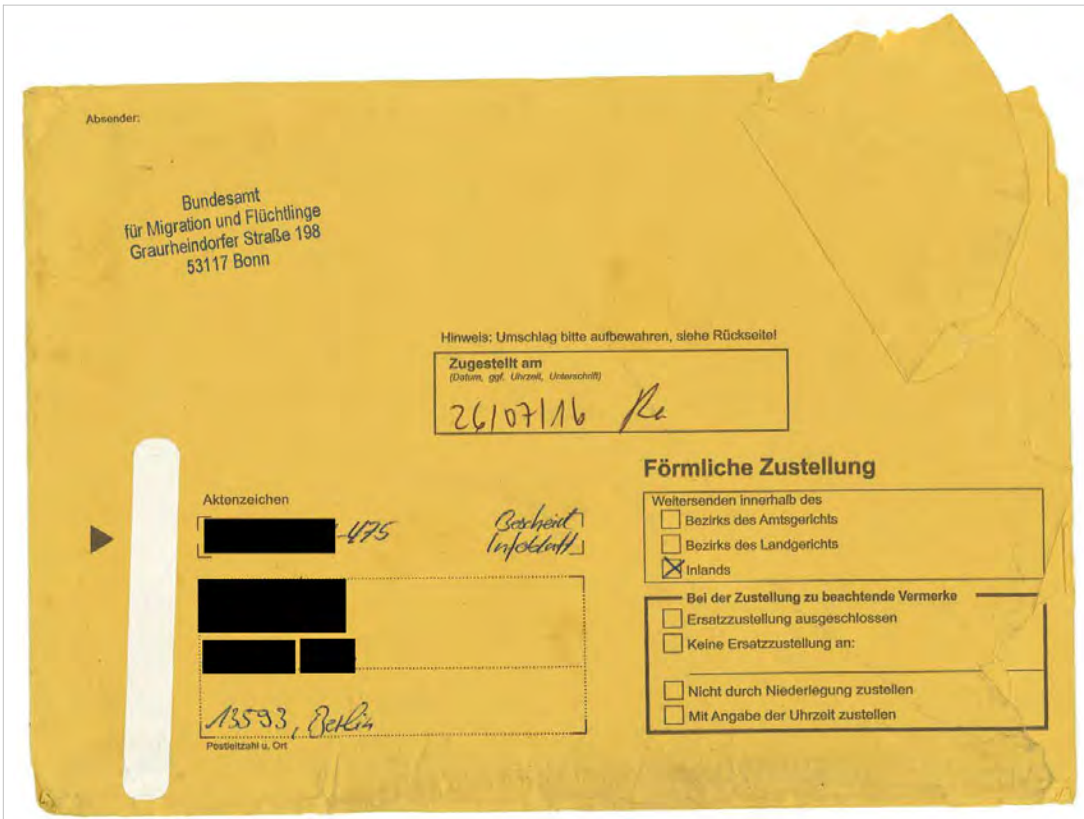
## 6. Klageverfahren & Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte

### Nur subsidiärer Schutz! - Und jetzt?

- **Klagefrist: 2 Wochen** ab Datum der **Bescheid-Zustellung**

(Achtung! - Wichtiger Unterschied: Bei „offensichtlich unbegründet“-Ablehnungen Klagefrist nur 1 Woche + keine aufschiebende Wirkung!)
- **Rechtsanwalt\_in** bevollmächtigen → Klage an Verwaltungsgericht und Begründung (Frist für **Begründung: 4 Wochen** ab Datum der Bescheid-Zustellung)
- Antrag auf **Prozesskostenhilfe** (PKH) stellen (über RA)
  - Voraussetzung PKH-Bewilligung: Aussicht auf Erfolg der Klage & Mittellosigkeit der Antragstellerin (AsylbLG-Bescheid)
- Oft muss Vorschuss entrichtet werden (meist ca. 100-200 Euro)
- Zur Not (vor Ablauf der Klagefrist): Klage direkt per Fax oder persönlich zur Niederschrift beim VG einreichen (Anforderungen an Klage laut Rechtsmittelbelehrung beachten!), Begründung (über RA) nachreichen

26



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstraße 7  
10557 Berlin

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).





## 6. Klageverfahren & Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte



### Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis während laufendem Klageverfahren:

„Da die Zuerkennung eines subsidiären Schutzstatus mit Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig wird, haben die Kläger auch während des noch anhängigen Klageverfahrens einen gesetzlichen **Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 25 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) [...].“

(Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage von MdB Ulla Jelpke, DIE LINKE, 19.08.2016, Bundestag-Drucksache 18/9423, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/094/1809423.pdf>, Seite 16)

→ Damit auch **SGB II-Anspruch** während des laufenden Klageverfahrens!

(siehe z.B. Bundesagentur für Arbeit, Wissensdatenbank SGB II > § 7 SGB II > Asylberechtigte/Flüchtlinge)  
<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/WissensdatenbankSGBII/index.htm>

Bei Verweigerung: Widerspruch gegen JC & Eilantrag beim Sozialgericht

29

## 6. Klageverfahren & Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte



### Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis während laufendem Klageverfahren:

Mail des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

•das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat sich nach Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) über die strittige Rechtsfrage positioniert.

•Bei sog. gespaltenen Behördenentscheidungen (z.B. Ablehnung Asyl bzw. Flüchtling und gleichzeitige Anerkennung subsidiärer Schutz) wird der Wechsel durch die positive Entscheidung der Behörde (Anerkennung subsidiärer Schutz) ausgelöst. Rechtsmittel gegen den negativen Teil der Entscheidung (z.B. Ablehnung Asyl, Ablehnung der Anerkennung als Flüchtling) der Behörde haben keine Auswirkungen auf den Rechtskreiswechsel.

•Das bedeutet, dass in den Fällen der **Anerkennung von subsidiärem Schutz** ab dem Ablauf des Monats der Bekanntgabe (Zugang des BAMF-Bescheides) die **Leistungsberechtigung im AsylbLG entfällt**.

•Betroffene sind dann **leistungsberechtigt im SGB II**.“

30



## 6. Klageverfahren & Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte

### Bisherige Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte:

•Erste VG-Urteile (VG Meiningen 01.07.2016, VG Regensburg 07.07.2016, VG Trier 08.07.2016, VG Schleswig 17.08.2016, VG Köln 25.08.2016):

gemeinsamer Tenor:

- Bei Rückkehr nach Syrien Verfolgungsgefahr unabhängig von Vorverfolgung, allein wegen (illegaler) Ausreise und Asylantragstellung im westlichen Ausland
- → drohende Verfolgung anknüpfend an GFK-Merkmal (vermutete) politische Überzeugung → Zuerkennung d. Flüchtlingseigenschaft



## 6. Klageverfahren & Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte

### So z.B. VG Regensburg, Az. RN 11 K 16.30889, Urteil vom 07.07.2016:

•Dem Kläger ist die **Flüchtlingseigenschaft** „zuzuerkennen, da er sich nach der Überzeugung des Gerichts aus begründeter **Furcht vor Verfolgung** durch den syrischen Staat **wegen seiner vermuteten politischen Überzeugung** außerhalb Syriens befindet [...]. Er hat Syrien zwar nicht wegen Verfolgung im Sinne dieser Vorschrift verlassen, es droht ihm jedoch bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine solche. [...]

•Das Gericht geht [...] davon aus, dass der syrische Staat gegenwärtig das Stellen eines **Asylantrages im Zusammenhang mit der (illegalen) Ausreise und dem entsprechenden Aufenthalt im westlichen Ausland** als Anknüpfung und Ausdruck einer politischen missliebigen Gesinnung und damit als Kritik am herrschenden System ansieht, die das Gebot der Loyalität gegenüber diesem verletzt. [...]

## 6. Klageverfahren & Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte



So z.B. VG Regensburg, Az. RN 11 K 16.30889, Urteil vom 07.07.2016:

„Diese Beurteilung rechtfertigt sich nach wie vor aus der Behandlung von Personen, die bis zum Erlass des generellen Abschiebestopps im April 2011 aus Deutschland und anderen europäischen Staaten nach Syrien abgeschoben wurden, der umfassenden Beobachtung syrischer Staatsangehöriger im Ausland durch die syrischen Geheimdienste, der Eskalation der innenpolitischen Situation seit dem März 2011 und dem Umgang der syrischen Behörden insbesondere seit Beginn 2012 mit Personen, die aus ihrer Sicht verdächtig sind, die Opposition zu unterstützen [...]. **Rückkehrer** haben im Fall einer Abschiebung nach Syrien eine **obligatorische Befragung durch die Sicherheitskräfte** unter anderem zur allgemeinen Informationsgewinnung über die Exilszene zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass bereits diese Befragung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine **konkrete Gefährdung** in Form menschenrechtswidriger Behandlung bis hin zur Folter auslöst [...].“

---

33

## 6. Klageverfahren & Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte



So z.B. VG Regensburg, Az. RN 11 K 16.30889, Urteil vom 07.07.2016:

„Es sind **keine Anhaltspunkte** erkennbar, dass sich an dieser Einschätzung etwas entscheidend zum Besseren **geändert** hat. [...]

•Die immer stärker eskalierende Situation in Syrien mit der **steigenden Zahl an Flüchtlingen** hat **nicht zur Folge**, dass der einzelne sich im westlichen Ausland aufhaltende Flüchtling wegen dieses Massenphänomens **nicht mehr als potenzieller politischer Gegner angesehen** wird. [...]

•Bezüglich der **Motivation zur vermehrten Ausstellung syrischer Pässe** durch Stellen innerhalb Syriens, aber auch durch die syrischen Auslandsvertretungen, weist das AA darauf hin, dass sich die wirtschaftliche Lage des syrischen Regimes im 1. Quartal 2015 vermutlich weiter verschlechtert habe. [...] Es sei zu vermuten, dass speziell **Einnahmen aus Passgebühren** dem allgemeinen syrischen Staatshaushalt zugutekämen.“

---

34

## 6. Klageverfahren & Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte



### Bisherige Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte:

- Noch kein VG-Urteil in Berlin, aber positiver PKH-Entscheid (v. 20.07.2016)
- Anders OVG NRW 05.09.2016: PKH abgelehnt „mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg des Zulassungsantrags“:
- Anzunehmen, dass Rückkehrer vom syrischen Staat unterschiedslos der Gegenseite zugerechnet werden, „ist lebensfremd, da auch dem syrischen Staat bekannt sein dürfte, dass die übergroße Zahl der Asylbewerber vor dem Bürgerkrieg und nicht vor politischer Verfolgung flieht.“ (OVG NRW, 14 A 1802/16.A, 05.09.2016)
- (OVG NRW hatte aber schon 2012-2014 negativer entschieden als andere OVGs)

## 7. Was tun bei ... zu spät zugestellter BAMF-Anhörungseinladung?



•In den letzten Monaten kam es immer wieder vor, dass Betroffene die Einladung zur Anhörung erst NACH dem Anhörungstermin zugestellt bekamen

(siehe [rbb-online.de](http://rbb-online.de) vom 04.07.2016, „Bitte kommen Sie vorgestern“; Tagesspiegel vom 02.07.2016: „Bamf soll Asylverfahren in Berlin bewusst erschweren“)

•Siehe Arbeitshilfe Flüchtlingsrat Berlin / Berlin hilft: <http://berlin-hilft.com/2016/07/06/bamf-probleme-bei-zustellung-von-anhoerungsterminen-loesungshinweise/> (ohne rechtliche Gewähr!)

•Rechtzeitige Zustellung an die Unterkunft / verspätete Übergabe an den Betroffenen → Schreiben der Betroffenen mit Darstellung & Antrag auf erneuten Termin zur persönlichen Anhörung + schriftliche Darstellung der Unterkunft, dass die Übergabe an die Betroffene verspätet war, sie dies nicht zu vertreten hatte und es sich um einen Fehler der Unterkunft handelte, mit Unterschrift eines Verantwortlichen der Unterkunft

•Verspätete Zustellung an die Unterkunft / verspätete Zustellung an den Betroffenen → Schreiben der Betroffenen mit Darstellung (+ Kopie Umschlag) & Antrag auf erneuten Termin zur persönlichen Anhörung

•Schriftlich an zuständige Außenstelle, ggf. zusätzlich Mail an [ber-posteingang@bamf.bund.de](mailto:ber-posteingang@bamf.bund.de) + per Fax an: 030 35582-199

•Fälle auch an Flüchtlingsrat & BBZ mailen



## 7. Was tun bei ... zu spät zugestellter BAMF-Anhörungseinladung?

- Bei unentschuldigtem Nichterscheinen: BAMF fordert auf zur schriftlichen Stellungnahme, kündigt Entscheidung nach Aktenlage an → schriftliche Stellungnahme kann keine persönliche Anhörung ersetzen! Auf neuen Anhörungstermin bestehen! Wenn möglich: **Nachweis erbringen, dass Versäumnis unverschuldet!**
- Vorsicht: **§ 33 AsylG** → Bei „Nichtbetreiben des Verfahrens“ wird ggf. Antragsrücknahme fingiert:
  - „(1) Der Asylantrag gilt als **zurückgenommen**, wenn der Ausländer das Verfahren **nicht betreibt**.
  - (2) Es wird **vermutet**, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er
    - 1. [...] einer **Aufforderung zur Anhörung** gemäß § 25 **nicht nachgekommen** ist [...].
    - Die Vermutung nach Satz 1 gilt **nicht**, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das in Satz 1 Nummer 1 genannte Versäumnis [...] auf Umstände zurückzuführen war, auf die er **keinen Einfluss** hatte. Führt der Ausländer diesen Nachweis, ist das Verfahren fortzuführen. [...]“
- Und natürlich: Immer alle Briefumschläge aufheben!

37



## 7. Was tun bei ... zu spät zugestellter BAMF-Anhörungseinladung?

- § 33 Abs. 5 AsylG:**
  - „In den Fällen der Absätze 1 und 3 [also z.B. wenn Aufforderung zur Anhörung selbstverschuldet nicht nachgekommen wurde] **stellt das Bundesamt das Asylverfahren ein**. Ein Ausländer, dessen Asylverfahren gemäß Satz 1 eingestellt worden ist, kann die **Wiederaufnahme** des Verfahrens **beantragen**. Der Antrag ist persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in welcher der Ausländer vor der Einstellung des Verfahrens zu wohnen verpflichtet war. Stellt der Ausländer einen neuen Asylantrag, so gilt dieser als Antrag im Sinne des Satzes 2. Das Bundesamt nimmt die Prüfung in dem Verfahrensabschnitt wieder auf, in dem sie eingestellt wurde. Abweichend von Satz 5 ist das Asylverfahren **nicht wieder aufzunehmen** und ein Antrag nach Satz 2 oder Satz 4 ist als **Folgeantrag** (§ 71) zu behandeln, wenn
    - 1. die Einstellung des Asylverfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens **neun Monate** zurückliegt oder
    - 2. das Asylverfahren **bereits** nach dieser Vorschrift **wieder aufgenommen** worden war.“
  - **gegen Einstellung des Verfahrens klagen und Antrag auf Fortführung des Verfahrens stellen (jedenfalls innerhalb von 9 Monaten); Verfahren wird dann wieder aufgenommen – aber nur 1 Mal!**

38



## 7. Was tun bei ... unverschuldet versäumter Rechtsmittelfrist?

### •§ 10 AsylG: Zustellungsvorschriften

•,(1) Der Ausländer hat während der Dauer des Asylverfahrens **vorzusorgen**, dass ihn **Mitteilungen** des Bundesamtes [...] **stets erreichen** können; insbesondere hat er **jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen**.

•(2) Der Ausländer muss Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt sind, gegen sich gelten lassen. [...] Kann die Sendung dem Ausländer **nicht zugestellt** werden, so **gilt die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt**, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. [...]"

•→ **Die Asylsuchenden müssen immer und sofort das BAMF über jede Adressänderung informieren!**



## 7. Was tun bei ... unverschuldet versäumter Rechtsmittelfrist?

### •§ 10 AsylG: Zustellungsvorschriften

•,(4) In einer **Aufnahmeeinrichtung** hat diese Zustellungen und formlose Mitteilungen an die Ausländer [...] vorzunehmen. **Postausgabe- und Postverteilungszeiten** sind für jeden Werktag durch Aushang bekannt zu machen. Der Ausländer hat sicherzustellen, dass ihm Posteingänge während der Postausgabe- und Postverteilungszeiten in der Aufnahmeeinrichtung ausgehändigt werden können. Zustellungen und formlose Mitteilungen sind mit der **Aushändigung** an den Ausländer **bewirkt**; im Übrigen gelten sie **am dritten Tag nach Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung** als bewirkt.“





## 7. Was tun bei ... unverschuldet versäumter Rechtsmittelfrist?

### •§ 178 ZPO: Ersatzzustellungen in [...] Einrichtungen

- „(1) Wird die Person, der zugestellt werden soll, [...] in einer **Gemeinschaftseinrichtung**, in der sie wohnt, nicht angetroffen, kann das Schriftstück zugestellt werden [...]
- 3. [...] dem **Leiter** der Einrichtung oder einem dazu **ermächtigten Vertreter**.“

→ Zustellung darf nur an **Leiter\_in** oder **Postempfangsbevollmächtigte\_n** erfolgen! Für den Empfang von „gelben Briefen“ ist also **nicht** jede Mitarbeiterin oder gar zusätzliche Hilfskräfte wie Hausmeister oder Security-Mitarbeiter berechtigt.

Siehe Arbeitshilfe Flüchtlingsrat Berlin / Berlin hilft:

<http://berlin-hilft.com/2016/07/06/bamf-probleme-bei-zustellung-von-anhoerungsterminen-loesungshinweise/>  
(ohne rechtliche Gewähr!)



## 7. Was tun bei ... unverschuldet versäumter Rechtsmittelfrist?

•Rechtsmittelfristen beginnen mit dem Datum der Zustellung zu laufen; § 10 Abs. 2 AsylG: Zustellung kann auch bei Unzustellbarkeit als bewirkt gelten (wenn „selbstverschuldet“)

•Was heißt selbst-/unverschuldet? Zustellung wirksam oder nicht? → kompliziert, anwaltliche Beratung ratsam

•Sofort Rechtsmittelhandlung nachholen (→ Klage gegen BAMF-Entscheidung beim VG)

•Zugleich und vorsorglich „Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ stellen (→ bei versäumter Klagefrist: beim VG)

•Antrag begründen: erläutern, dass man erst an dem und dem Tag von Entscheidung Kenntnis erhalten hat, und warum kein eigenes Verschulden; möglichst glaubhaft machen durch geeignete Nachweise

•Ggf. zunächst Akteneinsicht beantragen u. ankündigen, dass Mittel zur Glaubhaftmachung nachgereicht werden



## 7. Was tun bei ... unverschuldet versäumter Rechtsmittelfrist?

### •§ 32 VwVfG: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

•„(1) War jemand **ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten**, so ist ihm auf **Antrag** Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

•(2) Der Antrag ist **innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses** zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die **versäumte Handlung nachzuholen**. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden. [...]

•(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die **Behörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.**“



### Kontakt zum BBZ-Projekt für Asylsuchende aus Syrien:

Anna Schmitt, a.schmitt@kommmittbbz.de

Sebastian Muy, s.muy@kommmittbbz.de

Dorothea Lindenberg, d.lindenberg@kommmittbbz.de

Telefon: 030 666407-22

<http://www.bbzberlin.de/projekte/syrien/65-amif-syrien-projekt.html>

### Gruppenberatung zur Vorbereitung auf die Anhörung im Asylverfahren für erwachsene Asylsuchende aus Syrien:

Do, 29.09.2016, 15:00 Uhr

Do, 06.10.2016, 15:00 Uhr

Fr, 14.10.2016, 17:00 Uhr

→ Anmeldung bitte an a.schmitt@kommmittbbz.de oder persönlich im BBZ

„**Netzwerk für syrische Flüchtlinge**“ – Nächstes Treffen: Mi, 28.09.2016, 16:00-18:00 Uhr, IFBZ, Fidicinstr. 3, Haus A TR2; Kontakt: s.muy@kommmittbbz.de



Fortbildung am 26. September 2016  
**Das Asylverfahren: Anhörung, aktuelle  
Entscheidungspraxis und Rechtsschutz**

**Hinweise zum Anklicken, Lesen und Nachschlagen (Stand 22.09.2016):**

**Zur Anhörung im Asylverfahren:**

- Informationsverbund Asyl & Migration: Die Anhörung im Asylverfahren. Hinweise für Asylsuchende in Deutschland, 3. Auflage 2015, in verschiedenen Sprachen, u.a. Arabisch, <http://www.asyl.net/index.php?id=337>
- Film „Asyl in Deutschland – die Anhörung“, in verschiedenen Sprachen, u. a. Arabisch, <http://www.asylindeutschland.de/de/film-2/>
- Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (B-UMF) / Flüchtlingsrat Thüringen e.V.: Die Vorbereitung auf die Anhörung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Asylverfahren. Arbeitshilfe für Vormünder und Begleitpersonen (Juni 2016), [http://www.b-umf.de/images/2016\\_07\\_05\\_Arbeitshilfe\\_Asylverfahren\\_UMF.pdf](http://www.b-umf.de/images/2016_07_05_Arbeitshilfe_Asylverfahren_UMF.pdf)
- Dorothee Frings / Martina Domke: Asylarbeit. Der Rechtsratgeber für die soziale Praxis, Frankfurt a. M. (Fachhochschulverlag), 2016, Kapitel III 6.5 „Anhörung“, Seite 175-187.
- Hubert Heinhold: Recht für Flüchtlinge. Ein Leitfaden durch das Asyl- und Aufenthaltsrecht für die Praxis, Karlsruhe (von Loeper), 2015, Kapitel D.V „Die Anhörung beim BAMF“, Seite 108-128.

**Zur aktuellen BAMF-Entscheidungspraxis und zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten:**

- Miriam Gutekunst / Sebastian Muy: Familiennachzug? Abgeschafft! Wie Geflüchteten das Recht auf Familienleben verweigert wird, in: ak – analyse & kritik, Nr. 619, 20.9.2016, Seite 4, online unter [https://www.akweb.de/ak\\_s/ak619/05.htm](https://www.akweb.de/ak_s/ak619/05.htm)
- Pro Asyl: Immer weniger Flüchtlingsschutz für Menschen aus Syrien, Eritrea, Irak & Afghanistan, Meldung vom 14.09.2016, <https://www.proasyl.de/news/immer-weniger-fluechtlingsschutz-fuer-menschen-aus-syrien-irak-eritrea-afghanistan/>
- Pro Asyl: BAMF-Entscheidungspraxis geändert: Für immer mehr

SyrerInnen wird der Familiennachzug ausgesetzt, Rechtspolitisches Papier, 23.05.2016, [https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Rechtspolitisches-Papier\\_Familiennachzug\\_aktuell\\_korr-Repariert.pdf](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Rechtspolitisches-Papier_Familiennachzug_aktuell_korr-Repariert.pdf)

- Kai Weber: Familienzusammenführung? Darauf können Sie lange warten, in: Pro Asyl: Menschenrechte kennen keine Grenzen. Heft zum Tag des Flüchtlings 2016, Seite 25-26, online unter [https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/PA\\_TdF\\_Heft\\_2016\\_web\\_END.pdf](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/PA_TdF_Heft_2016_web_END.pdf)

## **Zur Klage gegen die BAMF-Entscheidung:**

- Dorothee Frings / Martina Domke: Asylarbeit. Der Rechtsratgeber für die soziale Praxis, Frankfurt a. M. (Fachhochschulverlag), 2016, Kapitel III 9 „Rechtsmittel“, Seite 193-195.
- Hubert Heinhold: Recht für Flüchtlinge. Ein Leitfaden durch das Asyl- und Aufenthaltsrecht für die Praxis, Karlsruhe (von Loeper), 2015, Kapitel G „Das gerichtliche Verfahren“, Seite 310-339.
- Rechtsanwalt Henning J. Bahr (Osnabrück): Subsidiärer Schutz – und nun?, Infoblatt auf Deutsch und Arabisch, Mai 2016, [http://www.b-umf.de/images/leitfaden\\_subsidiar\\_schutzberechtigte\\_deu\\_arab\\_2016.pdf](http://www.b-umf.de/images/leitfaden_subsidiar_schutzberechtigte_deu_arab_2016.pdf)
- Liste von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Berlin, die Mandate im Bereich Ausländer- und Asylrecht übernehmen: <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/adrflueberatung.pdf>, Seite 40-49.
- Informationsverbund Asyl & Migration: Musterklage zur Erlangung des Flüchtlingsschutzes für Asylsuchende aus Syrien, Meldung vom 03.08.2016, <http://www.asyl.net/startseite/nachrichten/artikel/56014.html>
- Informationsverbund Asyl & Migration: Rechtsprechungsdatenbank nach Herkunftsland, <http://www.asyl.net/laender/rechtsprechung.html>
- UNHCR: UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung, November 2015, [http://www.ecoi.net/file\\_upload/1930\\_1455006006\\_syr-112015.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1455006006_syr-112015.pdf)



Projekt "Willkommen in Berlin! – Asylaufnahme verbessern und Flüchtlinge aus Syrien unterstützen"  
Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds kofinanziert.

## Die wichtigsten Unterschiede zwischen "Flüchtlingsschutz" und "subsidiärem Schutz" im Überblick

Flüchtlingsschutz	Subsidiärer Schutz
- Aufenthalt 3 1/2 Jahre	- Aufenthalt 3 1/2 Jahre <i>(nur in Berlin!)</i>
- unbefristeter Aufenthalt nach 3 Jahren oder mehr	- unbefristeter Aufenthalt nach 5 Jahren oder mehr
- Familiennachzug	- kein Familiennachzug vor März 2018
- Wohnsitzauflage	- Wohnsitzauflage
- Arbeit, Studium, Ausbildung	- Arbeit, Studium, Ausbildung
- Jobcenter	- Jobcenter
- Flüchtlingspass (blauer Pass)	- nur vielleicht: "Reiseausweis für Ausländer" (grauer Pass)

Flüchtlingsschutz (حق اللجوء)	Subsidiärer Schutz (الحماية المؤقتة)
مدة الإقامة 3 1/2 سنوات	مدة الإقامة 3 1/2 سنوات
الإقامة الدائمة بعد 3 سنوات أو أكثر	الإقامة الدائمة بعد 5 سنوات أو أكثر
يحق له لم شمل الأسرة	لا يحق له لم شمل الأسرة قبل آذار 2018
إقامة جبرية_ لا يحق للاجئ اختيار أو تقرير مكان سكنه بنفسه_ المقاطع هي التي تقرر أين سيسكن	إقامة جبرية_ لا يحق للشخص اختيار أو تقرير مكان سكنه بنفسه_ المقاطعة هي التي تقرر أين سيسكن
العمل والدراسة و التدريب	العمل والدراسة و التدريب
مسجّل لدى مركز التوظيف	مسجّل لدى مركز التوظيف
جواز سفر خاص باللاجئين (جواز سفر أزرق)	من الممكن الحصول على وثيقة سفر (رمادية)

## Subsidiärer Schutz – und nun?

Derzeit erhalten viele Asylsuchende die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Auf der ersten Seite steht in Großbuchstaben "**BESCHIED**", darunter die Adresse des Betroffenen und dann folgt etwa ab Mitte des Blattes die Entscheidung. Dort ist seit Ende März 2016 **bei Antragstellern aus Syrien** oft diese Entscheidung zu lesen:

- 1. Der subsidiäre Schutzstatus wird zuerkannt**
- 2. Im Übrigen wird der Asylantrag abgelehnt.**

Das bedeutet, dass ein geringerer Schutz als der Flüchtlingsstatus gewährt wird. Bei subsidiärem Schutz wird in den meisten Fällen die Aufenthaltserlaubnis jeweils nur für ein Jahr gewährt. Außerdem können andere Familienmitglieder noch bis 2018 kein Visum zum Nachzug bekommen.

### Welche Rechte habe ich?

Die für Asylsachen zuständigen Gerichte in Deutschland haben seit einigen Jahren fast ohne Ausnahme entschieden, dass Syrer, die ausgereist und im Ausland, besonders in Europa, einen Asylantrag gestellt haben, ein Recht auf die Anerkennung als Flüchtlinge haben, weil sie bei der Rückkehr verfolgt würden. Das BAMF begründet in den meisten Fällen nicht, weswegen in den neuen Entscheidungen von dieser Linie abgewichen wird. Syrischen Antragstellern, die einen solchen Bescheid bekommen, kann deshalb zur Zeit nur geraten werden, etwas gegen diese Entscheidung zu unternehmen.

### Was kann ich gegen den Bescheid unternehmen?

Sie können innerhalb von zwei Wochen Klage bei dem Verwaltungsgericht erheben, dessen Adresse am Ende des Bescheides steht. Dies kann man schriftlich selbst oder durch einen Rechtsanwalt erledigen ODER Sie gehen persönlich zum Verwaltungsgericht. Zeigen Sie den Bescheid vor und sagen Sie:

*"Ich will gegen diesen Bescheid klagen. Ich will als Flüchtling anerkannt werden. Ich beantrage Prozesskostenhilfe und will eine Anwältin/einen Anwalt."*

Die Mitarbeiter des Gerichts müssen dann dabei helfen, dies richtig aufzuschreiben. Geben Sie auch den letzten Brief über Ihr monatliches Geld vom Sozialamt ab. Sie können sagen, welche Anwältin oder Anwalt Sie möchten. Am besten sprechen Sie das vorher mit diesem ab.

### Wer kann mir bei einer Klage helfen?

Hilfe bekommen Sie bei Rechtsanwälten, die sich auf Asylrecht, Ausländerrecht oder Migrationsrecht spezialisiert haben. Bei der Suche können Sozialarbeiter oder andere Helfer unterstützen. Es ist normal, dass ein Rechtsanwalt einen Teil seiner Bezahlung im Voraus verlangt. Das ist auch erlaubt. Ein Rechtsanwalt kann für ein Asylverfahren vor dem Verwaltungsgericht ab 1.000,00 Euro kosten. Das hängt auch davon ab, wie viele Familienmitglieder mit Ihnen gemeinsam betroffen sind. Gewinnen Sie das Verfahren, muss der Staat die Kosten für den Rechtsanwalt übernehmen.

Ein Rechtsanwalt braucht von Ihnen:

- **Name, Geburtsdatum, Ihre aktuelle Adresse und Telefonnummer**
- **den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge**
- **eine Kopie Ihrer Aufenthaltsgestattung**

Rechnen Sie damit, dass Sie einen Vorschuss und/oder monatliche Raten zahlen müssen.



## الحماية المؤقتة - ما العمل؟

في الوقت الحالي يتسلم العديد من مقدمي طلب اللجوء القرار من الدائرة الاتحادية للهجرة واللجوء والذي تظهر على الصفحة الأولى منه بحروف عريضة كلمة "قرار" وتحتها عنوان الشخص المعني وتليه بعد ذلك اعتباراً من وسط الصفحة تقريباً تفاصيل القرار. منذ شهر آذار/مارس ٢٠١٦ نقرأ غالباً في القرارات الصادرة بحق مقدمي الطلبات القادمين من سوريا التعبيرات التالية:

(١) مُنحت لك حالة الحماية المؤقتة

(٢) أما فيما عدا ذلك فقد صدر قرار الرفض

هذا يعني منحك حماية أقل بكثير من حالة اللجوء. ففي حالة الحماية المؤقتة يكون السماح بالإقامة في معظم الحالات لمدة سنة واحدة فقط ويُنظر في تمديدتها لسنة بعد سنة. إضافة لذلك فلا يكون هنالك لأفراد العائلة الحق بالحصول على فيزا القدوم إلى ألمانيا قبل سنة ٢٠١٨.

ما هي نوعية الحقوق التي منحت لي؟

المحاكم الألمانية المختصة بشؤون اللجوء كانت قد قررت بشبه الإجماع منذ بضعة سنوات، بأن السوريين الذين خرجوا من بلادهم لخارج بلادهم وخاصة إلى أوروبا وقدموا طلبات اللجوء لهم الحق بالاعتراف بهم كلاجئين، حيث أنهم سوف يتعرضون للملاحقة في بلادهم في حال عودتهم إليها. الدائرة الاتحادية للهجرة واللجوء لا توضح في معظم الحالات لأسباب التي دفعت بها لمخالفة قرار المحاكم المجمع عليه نصيحتنا لكل ما استلم مثل هذا القرار من السوريين بأن يعترض مباشرة على مثل هكذا قرار.

ماذا بوسعي أن أفعل ضد هكذا قرار؟

أنت لك الحق في خلال أسبوعين من تسلمك القرار رفع شكوى لدى المحكمة الإدارية المذكور اسمها وعنوانها في نهاية آخر صفحة من القرار. ويمكنك أن تقدم الشكوى إما بنفسك خطياً أو بواسطة محامٍ أو محامية أو بأن تذهب شخصياً إلى المحكمة المذكورة وتعترض. خذ معك القرار للمحكمة وقل لهم ما يلي:

„ أنا أريد أن أرفع شكوى ضد هذا القرار. أنا أطالب بالاعتراف بي كلاجئ. وأريد تقديم طلب لمعافاتي من جزء من تكاليف المحكمة ومن أجور المحامي“

من واجب موظفي المحكمة مساعدتك بكتابة الصيغة الصحيحة للشكوى. قدّم للمحكمة رسالة الشؤون الاجتماعية التي يظهر عليها قيمة المبلغ الذي تأخذه شهرياً من دائرة الشؤون الاجتماعية. اذكر للمحكمة اسم المحامي الذي تريد توكيله الدفاع في القضية. من الأفضل الاتصال مقدماً بالمحامي.

من يستطيع مساعدتي بالدعوى؟

المساعدة تستطيع الحصول عليها من المحامين المختصين في شؤون اللجوء وقانون الأجانب وقانون اللجوء. يساعدك العامل الاجتماعي بالبحث عن المحامي القدير. من الطبيعي أن يطلب المحامي منك دفع جزء من أتعابه مقدماً، وهذا شيء مسموح. قد تبلغ تكاليف المحامي لمثل هكذا قضية أمام المحكمة الإدارية ما يزيد على ١٠٠٠ يورو. وهذا يتبع بما هو عدد أفراد العائلة الذي يشملهم القرار. وإذا ربحت القضية فتتحمل الدولة جميع تكاليف المحكمة وكذلك تكاليف المحامي.

المحامي يحتاج منك ما يلي:

- الاسم والعنوان وتاريخ الولادة ورقم هاتفك
- القرار الصادر من الدائرة الاتحادية للهجرة واللجوء
- صورة من بطاقة السماح لك بالإقامة (الهوية)

وعليك أن تتوقع أن يطلب المحامي منك دفع دفعة أولى والتعهد بدفع مبلغ شهري كقسط للمحامي.